

ZH_OBERGERICHT SU170016 vom 10. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU170016

FR: ZH_OBERGERICHT SU170016 du 10 octobre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SU170016 del 10 ottobre 2017

Erwägungen

E. 50

km/h gefahren wäre. Die Vorinstanz ist deshalb nicht in Willkür verfallen, wenn sie für ihre Entscheidungsfindung nicht auf die Aussagen des Zeugen G._____ ab- stellt, und in der Folge davon ausging, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug nicht übermässig beschleunigt hatte.

1.4. Gemäss Art. 42 Abs. 1 SVG hat der Fahrzeugführer jede vermeidbare Be- lästigung von Strassenbenützern und Anwohnern, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch und Geruch, zu unterlassen und das Erschrecken von Tieren möglichst zu vermeiden. Diese Norm wird konkretisiert durch Art. 33 VRV, wonach Fahrzeug- führer, namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts, keinen vermeid- baren Lärm erzeugen dürfen. Untersagt sind nach Art. 33 lit. b und c VRV hohe Drehzahlen des Motors im Leerlauf oder beim Fahren in niedrigen Gängen sowie ein zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren. Ver- boten sind nicht generell alle Belästigungen durch Lärm, Staub, etc., sondern nur jene, die der Fahrzeuglenker vermeiden könnte. Wann eine Handlung vermeidbar ist, kann nicht immer klar beantwortet werden, hängt diese Qualifikation doch ei- nerseits von der individuellen Kondition und Einschätzung des Fahrzeugführers ab, andererseits aber auch von der konkreten Situation. Grundsätzlich sind alle Handlungen zu unterlassen, für die aus objektiver Sicht keine zwingende Not- wendigkeit besteht (BSK SVG-HAGENSTEIN, Art. 42 N 6 f.). Somit liegt die ver- meidbare Belästigung nicht im Motorengeräusch an sich, sondern in der unsach- gemässen Fahrzeugbedienung, welche den Lärm verursachte. Keine Belästigung

- 11 - liegt demnach bei verkehrsbedingtem Verhalten vor (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SU080050 vom 4. März 2009 E. IV.; Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band III, Bern 1995, Rz. 2519; vgl. auch BGE 91 IV 86 E. 3.). 1.5. Dem soeben erwähnten und vom Stadtrichteramt in der Berufungsbegrün- dung angeführten Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. März 2009 lag ein Sachverhalt zugrunde, wonach der damalige Appellant nach einer Links- kurve sehr stark beschleunigt hat, so dass ein unnötig grosser Lärm entstanden ist, wobei die starke Beschleunigung nicht verkehrsbedingt war. Die Belästigung war deshalb im konkreten Fall vermeidbar (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SU080050 vom 4. März 2009 E. IV.). Der hier zu beurteilende Fall liegt aber gerade in diesem Punkt anders: Mit der Vorinstanz ist zwar davon auszuge- hen, dass es aufgrund des Beschleunigungsvorganges des Fahrzeuges auf ca. 40 km/h respektive ca. 50 km/h (Urk. 9 S. 2; Urk. 33 S. 4) auf der Höhe der D._____ -Strasse ... zu einer Emission sehr lauter Motorengeräusche gekommen ist. Anders als im betreffenden Urteil des Obergerichts hat der Beschuldigte aller- dings keinen unnötigen Beschleunigungsvorgang ausgeführt, sondern es ist viel- mehr von einem normalen Beschleunigen auszugehen. Ob der Beschuldigte hierbei mit eingeschaltetem Automatikgetriebe gefah- ren ist oder manuell geschaltet hat, spielt dann letztlich keine

Rolle. Zwar ist dem Stadtrichteramt beizupflichten, dass die Getriebeart keinesfalls ein starkes, über-triebenes Beschleunigen und damit einhergehend die Verursachung von unnöti- gen und übermässigen Motorengeräuschen verunmöglicht. Die Wahl der Getrie- beeinstellung kann genauso wenig als Rechtfertigung für übermässigen Motoren- lärm dienen wie die Motorisierung des Fahrzeuges an sich. Wie die Vorinstanz richtigerweise ausführte, darf dem Beschuldigten nicht zum Nachteil gereichen, dass sich der Gesetzgeber dazu entschlossen hat, ein derart lautes Fahrzeug auf Schweizer Strassen zuzulassen (Urk. 27 S. 11). Entscheidend ist vielmehr, ob der Lenker das Fahrzeug unnötig stark beschleunigt und so vermeidbaren Lärm ge- neriert.

- 12 - 1.6. Aufgrund des Gesagten ist die Berufung abzuweisen und der vorinstanz- liche Freispruch zu bestätigen. 1.7. Das Stadtrichteramt führt in ihrer Berufungserklärung aus, es sei zumindest von einer fahrlässigen Tatbegehung auszugehen (Urk. 28 S. 4). Eine Verurteilung wegen einer fahrlässigen Tatbegehung ist aus zweierlei Gründen nicht möglich: Einerseits müsste für die Bejahung des Tatbestandes ebenfalls das Tatbestand- selement des "vermeidbaren Lärms" gegeben sein, was nicht der Fall ist. Ande- rerseits wäre aber selbst bei Vorliegen des betreffenden Tatbestandselementes aufgrund des Anklagegrundsatzes – in der Anklageschrift ist lediglich eine vor- sätzliche Begehung umschrieben – eine Verurteilung nicht möglich (vgl. LANDS- HUT/BOSSHARD, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Komm., Art. 325 N 21; BSK StPO-HEIMGARTNER/NIGGLI, Art. 325 N 39). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.1. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 2 und 3) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unterliegt die Untersuchungsbehörde, trägt der verfahrensführende Kan- ton die Kosten (Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 428 N 3), weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens ausser Ansatz fallen. 1.2. Der Beschuldigte beantragt in seiner Anschlussberufung, es sei ihm für die entstandenen Umtriebe eine angemessene Aufwandentschädigung zu vergüten. Zwar habe er anlässlich seines Plädoyers an der Hauptverhandlung am Bezirks- gericht Zürich auf eine Entschädigung verzichtet. Aufgrund des Berufungsver- fahrens, welches seiner Ansicht nach vermeidbar gewesen wäre, beantrage er nun eine angemessene Aufwandentschädigung für das gesamte Verfahren. Für das erstinstanzliche Verfahren sei ihm ein Aufwand von insgesamt 23.5 Stunden – vor der Vorinstanz umriss er seinen Aufwand noch mit etwa acht Stunden

- 13 - (Prot. I S. 9) – entstanden. Für das Verfassen der Anschlussberufung ver- anschlagte er 7.5 Stunden (Urk. 33 S. 11). 1.3. Die Vorinstanz schloss, dass sich der Aufwand für den Beschuldigten in Grenzen gehalten und sich noch in dem vom Bürger im Umgang mit Behörden zu gewärtigenden Rahmen bewegt habe, weshalb dem Beschuldigten keine Ent- schädigung zuzusprechen sei. 1.4. Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Ausübung ihrer Verfahrensrechte, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen wird. Ob die beschuldigte Person ei- nen Anspruch auf Entschädigung hat, wird von Amtes wegen geprüft (Art. 429 Abs. 2 StPO). Auf den Entschädigungsanspruch kann aber verzichtet werden. Ei- ne Entschädigung kann dann auch in einem späteren Verfahrensschritt nicht mehr geltend gemacht werden (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, Art. 429 N 31b). Die Strafbehörde kann die Entschädigung überdies nach Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO herabsetzen oder gänzlich verweigern, wenn die Aufwendungen der be- schuldigten Person geringfügig sind. Eine

Person muss das Risiko einer gegen sie geführten materiell ungerechtfertigten Strafverfolgung bis zu einem gewissen Grade auf sich nehmen. Daher ist nicht für jeden geringfügigen Nachteil eine Entschädigung zu leisten. Die Entschädigungspflicht setzt vielmehr eine gewisse objektive Schwere der Untersuchungshandlungen und einen dadurch bedingten erheblichen Nachteil voraus (Urteil des Bundesgerichts 6B_808/2011 vom 24. Mai 2012 E. 3.2.). 1.5. Wie der Beschuldigte selber ausführt, verzichtete er vor der Vorinstanz auf eine Entschädigung (Urk. 33 S. 11; Prot. I S. 9). Eine Geltendmachung vor der Berufungsinstanz ist demgemäss nicht mehr statthaft. Für das erstinstanzliche Verfahren ist dem Beschuldigten keine Entschädigung zuzusprechen und das erstinstanzliche Entschädigungsdispositiv folglich zu bestätigen. 1.6. Was das Berufungsverfahren angeht, so fällt ins Gewicht, dass das vorliegende Verfahren schriftlich durchgeführt wurde und der Fall keine besonderen Schwierigkeiten aufweist. Weiter ist zu bemerken, dass sich

weite Teile der "Anschlussberufung" auf die Schilderung der eigenen Sichtweise bezüglich des sich zugetragen Sachverhalts beziehen, was aber – wie bereits erwähnt – nicht mehr Thema des vorliegenden Verfahrens bilden kann. Dieser Aufwand erweist sich weitgehend als unnötig und ist nicht durch den Staat zu entschädigen. Zu beachten gilt es aber, dass der Beschuldigte sich – wohl auch durch die umfangreiche Berufungserklärung des Stadtrichteramtes – dazu bemüssigt fühlte, ebenfalls eine entsprechend umfangreiche Berufungsantwort zu tätigen. Unter Berücksichtigung, dass der Beschuldigte über keine juristische Ausbildung verfügt und er mit seinem Antrag auf Zusprechung einer Entschädigung für das ganze Verfahren teilweise unterliegt, ist ihm für das Berufungsverfahren eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 100.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist der Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 SVG und Art. 33 VRV nicht schuldig und wird freigesprochen. 2. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 2, 3 und 4) wird bestätigt. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens fallen ausser Ansatz. 4. Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Stadtrichteramt der Stadt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 15 - – die Vorinstanz – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben gemäss § 54 Abs. 1 PolG. 6. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 10. Oktober 2017 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Naef lic. iur. R. Bretscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.